

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Einladung/Bekanntmachung am 22.01.2020

Sitzung am 28.01.2020 von lfd. Nr. 1 bis 11

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		TOP 8
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer		X	
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		TOP 1, TOP 2, TOP 7.2
07	Dr. Holley	X		
08	Hones		X	
09	Hoser		X	
10	Klamet	X		
11	Lampart	X		TOP 3, TOP 7.1
12	Dr. Le Coutre	X		
13	May		X	
14	Ostien	X		
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		TOP 9.1, 9.2
17	Romir	X		TOP 7
18	Schmitt	X		TOP 8
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg		X	
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		
25	Zwittlinger-Fritz		X	
	insgesamt	19	6	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 29.01.2020

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:


Georg Hohmann
Erster Bürgermeister


Frank Eichner

Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 21:21 Uhr

1. **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung:**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.12.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.12.2020

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Antrag auf Ernennung von Marga Kappl zur Ehrenbürgerin der Marktgemeinde Markt Schwaben

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Marga Kappl die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Markt Schwabens zuzuerkennen.

Abstimmung Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft

Der Marktgemeinderat beschließt eine neue Gebührenerhöhung, so, wie sie bereits bekannt gegeben und veröffentlicht wurde.

Neubau Wertstoffhof und Teilsanierung Bauhof

Genehmigung des Nachtrags Nr.15, Baumeisterarbeiten Fa. Rank

Der Marktgemeinderat genehmigt den Nachtrag Nr. 15 der Gebr. Rank GmbH in Höhe von brutto 24.721,88 €.

Kindergarten 3+1:

Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom Ersten Bürgermeister

Vergabe Metallbauarbeiten Nebengebäude

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden (aufgrund langer Lieferzeiten) erfolgte eine Beauftragung des erstplatzierten Bieters Anfang Dezember 2019, da im Zuge der Außenanlagenarbeiten die Fundamente und Vorarbeiten noch geschaffen werden mussten. Aus diesem Grund hat der 1. Bürgermeister Georg Hohmann im Zuge einer Eilentscheidung den Auftrag für das Nebengebäude zum Preis von brutto 40.739,65 € an die Fa. Ziegler vergeben.

Antrag auf öffentliche Stellungnahme zur Aufarbeitung von Berichten des „Kommunalen Prüfungsverbandes“ zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2010 – 2012 des Prüfungsgebiet bei den Bauausgaben beim Markt Markt Schwaben vom 17.08.2016 sowie

dem Teilbericht „Prüfung der Baumaßnahmen Feuerwehrhaus und weiterer Baumaßnahmen u. a. Heizcontainer und Fernwärmeversorgung“ vom 27.08.2014

Antrag der CSU-Fraktion vom 09.03.2017

Der Marktgemeinderat beschließt, folgenden Text zu veröffentlichen.

„Die im Prüfungsbericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen mit festgestellten – teilweise erheblichen – Mängeln, wurden unter der seit 2015 eingesetzten Bauamtsleitung abgearbeitet. Die vom BKPV vorgeschlagenen Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten wurden nach Möglichkeit umgesetzt. Des Weiteren wurden für alle Bauprojekte und deren Umsetzung nachvollziehbare und gesetzeskonforme Arbeitsabläufe eingeführt.“

2. Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses vom 07.01.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 07.01.2020, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 14.01.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 14.01.2020, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

3 **Austritt des Marktgemeinderatsmitglieds Werner Lampart aus der SPD-Fraktion**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Erklärung vom 02.01.2020 ist Herr Werner Lampart mit sofortiger Wirkung aus der SPD-Marktgemeinderatsfraktion ausgetreten. Gleichzeitig erklärte er, sein Amt als fraktionsloses Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode ausführen zu wollen.

Der Austritt eines Marktgemeinderatsmitglieds aus seiner Fraktion kann Auswirkungen auf die Zahl der Ausschusssitze pro Fraktion oder Wählergruppe haben. Eine entsprechende Rechenkontrolle nach Hare-Niemeyer hat allerdings ergeben, dass sich durch den Austritt keine Verschiebung ergibt. Allerdings steht Herrn Lampart als fraktionslosem Marktgemeinderat KEIN Ausschusssitz zu.

Derzeit ist Herr Lampart noch als Vertreter der SPD für den Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss (UVSK) benannt. Dieser Ausschuss tagt noch einmal am 4. Februar 2020.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 28.01.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 4

Um größere Umstände zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die SPD-Fraktion zur UVSK-Sitzung die Vertretung von Herrn Lampart entsendet und damit auf eine Neubenennung eines Ausschussmitgliedes verzichtet werden kann.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: € _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, € _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: € _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, € _____ Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: € _____
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: € _____
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Austritt von Herrn Werner Lampart aus der SPD-Fraktion und dem Fortsetzen seines Amtes als fraktionsloses Marktgemeinderatsmitglied.

Der Marktgemeinderat stimmt zu, dass zu der kommenden und vor der anstehenden Kommunalwahl letzten UVSK-Sitzung am 04.02.2020 der erste Vertreter aus den Reihen der SPD-Fraktion eingeladen wird.

Abstimmung:

Anwesend: 18
Für den Beschluss: 18
Gegen den Beschluss: 0

Hinweis: Herr Marktgemeinderat Werner Lampert hat aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen

4 **Gewährung der Großraumzulage München statt der sog. Ballungsraumzulage;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Durch den Abschluss des örtlichen Tarifvertrages A 35 erhalten die Beschäftigten der Landeshauptstadt München ab 01.01.2020 anstatt der bisher gezahlten „Ballungsraumzulage“ eine sogenannte „Münchenzulage“, was unter anderem eine Erhöhung der monatlichen Zulage bedeutet. Der Text dieser Tarifvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Ein Beschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) ermöglicht es auch anderen Behörden im Umkreis von München, eine entsprechende Zulage zu gewähren („**Großraumzulage München**“). Markt Schwaben fällt in diesen Berechtigungsbereich.

Nachfolgend werden die Konditionen der bisherigen Ballungsraumzulage sowie der ab 01.01.2020 möglichen Großraumzulage München gegenübergestellt:

	Ballungsraumzulage	Großraumzulage München
Grundbetrag Beschäftigte	130,67 € *	270,00 € * EG 1 - 9c / S1 - S15 135,00 € * EG 10 - 15
Grundbetrag Auszubildende	65,33 € *	140,00 € *
Kinderzuschlag	34,85 €	50,00 € * EG 1 - 13 / S1 - S18 25,00 € * EG 14 - 15
besondere Voraussetzungen	- Wohnort im „Verdich- tungsraum München“ - Verdienstobergrenze 3.791,70 € brutto	- unabhängig vom Wohnort - ohne Verdienstobergrenze
Dynamische Erhöhung der Zulage?	ja (bei Besoldungserhöhungen der Landesbeamten)	nur bei Auszubildenden (bei Tarifierhöhungen TVöD)

(Stand 2020)

* anteilig bei Teilzeitbeschäftigung

Zahlreiche Kommunen und Landkreise im Umkreis haben eine Gewährung der Großraumzulage bereits beschlossen, unter anderem:

- Landkreis Ebersberg
- Landkreis München
- Stadt Ebersberg
- Stadt Grafing
- Gemeinde Poing
- Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Kirchseeon
- Verwaltungsgemeinschaft Aßling

In weiteren Kommunen im Landkreis steht die Entscheidung noch aus (z. B. Pliening).

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Zahlung der Großraumzulage anstatt der bisherigen Ballungsraumzulage würden sich die voraussichtlichen Personalausgaben im Jahr 2020 um ca. 265.000 € erhöhen.

Diese Erhöhung setzt sich wie folgt zusammen:

Entgeltkosten	+ 206.000 €
Sozialversicherungsbeiträge	+ 43.000 €
Zusatzversicherungsbeiträge und -umlage	+ 16.000 €

Durch die Gewährung der Großraumzulage München entfällt die Zahlung der Ballungsraumzulage nach Beschluss des KAV automatisch.

Sonstige Auswirkungen

Angesichts der bereits beschlossenen Gewährung der Zulage durch zahlreiche andere Kommunen und Landkreise würde eine Nichtgewährung der Zulage zweifellos zu einer Abwanderung von Fachkräften führen bzw. die Gewinnung von Fachkräften zusätzlich erschweren, was aufgrund der anfallenden umfangreichen Aufgaben sowie des bestehenden Fachkräftemangels am Arbeitsmarkt fatale Folgen für die weitere Leistungsfähigkeit des Marktes hätte.

Zugleich dient die höhere Zulage dazu, die verhältnismäßig hohen Lebenshaltungskosten in München und Umgebung für die Beschäftigten zumindest teilweise auszugleichen und Positionen im öffentlichen Dienst dadurch attraktiver zu machen.

Mitbestimmung des Personalrates

Die Einführung der Großraumzulage München entsprechend öTV A 35 ist mitbestimmungspflichtig gemäß Art. 75 Abs. 4 Nr. 4 BayPVG.
Der Personalrat hat der Gewährung der Großraumzulage München zugestimmt.

Beamten und Beamte

Beamten und Beamten kann die Großraumzulage München aktuell noch nicht gewährt werden, da es hierfür an der entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlt. Hier sollte weiterhin die bisherige Ballungsraumzulage gewährt werden, bis ggf. eine Gesetzesänderung erfolgt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt Folgendes:

1. Der Arbeitgeber gewährt den Beschäftigten ab 01.01.2020 eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung.
2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.
3. Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos
 - a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,

- b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.
4. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen,
- a) wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,
- b) wenn dies als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung durch eine hierfür zuständige übergeordnete Behörde zwingend vorgeschrieben wird.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Vollzugsfragen und -regelungen im Büroweg zu entscheiden und zu vollziehen.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

5 **Seniorenbeirat für Markt Schwaben – Berufung der Mitglieder**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 03.05.2016 Top 8 und auf die Marktgemeinderatssitzung vom 15.05.2018 TOP 5 wird verwiesen.

Am 06.11.2012 folgte der Marktgemeinderat einstimmig dem Antrag der CSU Fraktion, einen Seniorenbeirat zu gründen.

Der Antrag stützte sich auf die Empfehlung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts des Landkreises Ebersberg, einen Seniorenbeirat als unabhängiges, ehrenamtliches Gremium einzurichten. Die Wünsche und Bedürfnisse der älteren Menschen sollen in die politischen Gremien getragen werden. Das seniorenpolitische Gesamtkonzept, das zwischenzeitlich im Demographie Konzept für den Landkreis Ebersberg fortgeschrieben wurde, sieht als Aufgabe insbesondere auch die Beratung und Information älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger vor.

Ausführlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Seniorenbeirat als Vernetzungs- und Kommunikationsgremium für die Zusammenarbeit vor Ort, mit anderen Kommunen und als Ansprechpartner des Landratsamts versteht und bei Erkennen von fehlenden Angeboten aktiv wird. Die in Markt Schwaben sehr erfolgreichen Strukturen zur Betreuung und Unterstützung der Senioren sollen durch Vernetzungsangebote unterstützt werden.

Der erste Markt Schwabener Seniorenbeirat wurde am 03.05.2016 erstmalig berufen und am 15.05.2018 für ein weiteres Jahr berufen.

In der ersten Amtszeit des Seniorenbeirates fertigten die Seniorenbeiräte in Kooperation mit den Fraktionen des Marktgemeinderates die Satzung, welche am 15.05.2018 vom gesamten Marktgemeinderat bestätigt wurde.

Entsprechend der Satzung wurden alle Vereine, Kirchen, Gruppen, Wohlfahrtsverbände, Organisationen und alle Bürger aufgefordert, Kandidaten für den neuen Beirat zu benennen.

In einer öffentlichen Kandidatenversammlung am 14. November 2019 im Unterbräusaal stellten sich die Kandidaten vor. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger schlugen den Kandidaten per Wahlverfahren folgende 7 Personen als neue Seniorenbeiräte vor. Die Kandidaten bestätigten entsprechend der Satzung das Votum der Anwesenden:

Kleingartenverein Markt Schwaben e.V.	Herr Hans Dieter Marquardt
Selbstnennung	Herr Erich Siegert
Selbstnennung	Herr Alfred Massi
Selbstnennung	Frau Ursula Emmerich
Selbstnennung	Herr Anton Zacherl
Selbstnennung	Frau Gabriele Herzog
Selbstnennung	Frau Barbara Dunkel

Nachrücker:
Selbstnennung Herr Heinrich Preitnacher

Die Verwaltung schlägt vor, die ersten 7 Kandidaten in den Seniorenbeirat zu berufen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt im Block über den Seniorenbeirat abzustimmen.

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschluss: 19
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Seniorenbeirat im Gesamten zu berufen.
Folgende Personen werden in den Seniorenbeirat berufen:
Frau Barbara Dunkel, Frau Ursula Emmerich, Frau Gabriele Herzog, Herr Hans Dieter Marquardt, Herr Alfred Massi, Herr Erich Siegert und Herr Anton Zacherl.

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschluss: 19
Gegen den Beschluss: 0

6 **Mittagbetreuung Vergabekriterien und Satzungsänderung**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 04.04.2017 Top 6, Marktgemeinderatssitzung vom 07.06.2016 Top 8 und die Marktgemeinderatssitzung vom 01.07.2014 Top 3 wird verwiesen.*

Am 11. März 2020 findet die Schuleinschreibung und Anmeldung für die Mittagsbetreuung für das Schuljahr 2020/21 statt. Für die Anmeldung in der Mittagsbetreuung werden eine aktualisierte Nutzungssatzung und die aktualisierten Vergabekriterien benötigt.

Vergabekriterien:

In der Marktgemeinderatssitzung am 23.07.2019 wurde angeregt, die Vergabekriterien zu überarbeiten und dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die Vergabekriterien werden angewendet, wenn es mehr Anmeldungen als freie Plätze gibt.

Der Prozess der Platzvergabe ist in der Präsentation dargestellt.
Es wurde von Seiten des Marktgemeinderates angeregt, dass die Kinder ab dem Erhalt eines Mittagsbetreuungsplatzes diesen bis zum Ende der Grundschulzeit behalten. Diese Anregung wurde mit den Vorgaben, der Bevorzugung der Kinder der 1. und 2. Klasse, der bestehenden Satzung (§ 4 (2) 3 mit dem Ergebnis „durchgespielt“, dass es dadurch erheblich mehr Kinder mit gleicher Bewertungszahl geben würde und damit nicht zielführend ist. Aus diesem Grund wurde das Bewertungskriterium gestrichen.
Es bedarf bei der Vergabe der Punkte die Zusammenschau von Betreuungsbedarf und individuellen Gegebenheiten, um die Plätze so gerecht wie möglich zu vergeben.

Folgende Kriterien und Bewertungen werden vorgeschlagen:

Kriterium	Punkte	Grund
1. Kinder deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist (Nachweis über Berufstätigkeit während der Angebotszeit)	5	Vergabekriterien Jugendamt Ebersberg
2. Notlage der Familie	5	Soziale Verantwortung
3. Kinder deren Eltern erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Schulausbildung befinden (Nachweis über Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme während der Angebotszeit)	5	Vergabekriterien Jugendamt Ebersberg
4. Kinder deren Eltern arbeitslos sind und die Aufnahme von Arbeit nachweislich nur durch die Betreuung möglich ist (Nachweis) Vergabe des Platzes erst bei Bedarf – bis dahin verkürzte Anmeldung möglich	4	Vergabekriterien Jugendamt Ebersberg
5. Pädagogische Gründe in der Person des Kindes (Schule, Jugendamt, Migration)	1-5	Soziale Verantwortung
Die Punktverteilung unter den Nummern 1 – 5 ist Voraussetzung für die weitere Vergabe von Punkten.		
6. Geschwisterkinder	3	Vergabekriterien Jugendamt Ebersberg
7. Betreuungsbedarf weniger als Hortzeiten (nur bis 14 Uhr oder 16 Uhr bzw. weniger als fünf Tage/Woche bis 17 Uhr)	5	Vorrang von Hortplätzen.
Bei gleicher Punktzahl:		
8. Sonstige Begründung	1-5	Je nach Information der Eltern

Satzungsänderungen:

Die aktuelle Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule ist im September 2014 in Kraft getreten. Es bedarf

der Aktualisierung der Satzung aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen in den Zuschussrichtlinien, Änderungen in der Vergabe, Reduzierung der Verwaltungsaufwände, usw.

Eine Zusammenschau der alten und neuen Satzung ist dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Der Satzungsentwurf wurde durch RA Peter Dingler juristisch geprüft.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2019 eingeplant:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €

bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung den vorliegenden Kriterien Katalog bis auf Weiteres anzuwenden, wenn mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze zur Verfügung stehen.

Abstimmung:

Anwesend: 19

Für den Beschluss: 19

Gegen den Beschluss: 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben in folgendem Wortlaut zu:

1. Änderungs-Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der
Grundschule Markt Schwaben

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(GO) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung als kommunale Einrichtung

1. Der Markt Markt Schwaben ist Träger des Objektes „Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes Markt Schwaben im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt der Markt Markt Schwaben.
3. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist deren Leiterin/ Leiter eigenverantwortlich tätig.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Markt Schwaben gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben.
- (2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Anmeldungen

- (1) Die Erstanmeldung zur Mittagsbetreuung ist für das kommende Schuljahr am Tag der Schuleinschreibung von 12 – 17 Uhr und nach dem Elternabend möglich. Die Erstanmeldung muss persönlich erfolgen.
Die Anmeldung auf der Warteliste ist für das laufende Schuljahr möglich.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Die Daten werden gespeichert. Alle Änderungen der Daten sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 4
Aufnahmegrundsätze**

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - Geschwisterkinder,
 - Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger.
Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme schriftlich verständigt.
- (4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind nachzuweisen.

**§5
Öffnungszeiten**

- (1) Die Mittagbetreuung ist an allen regulären Schultagen von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet und bezahlt werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

**§6
Anwesenheits- und Aufsichtspflicht**

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.
Die Erziehungsberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeitern/innen zu vereinbaren und sich immer über den aktuellen Stand zu informieren.
Die Anmeldung ist für zwei bis fünf feste Tage pro Woche, möglich. Eine Anmeldung für einen einzelnen Tag kann nicht erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht

(2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung schriftlich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schüler in der Mittagsbetreuung.

Die Aufsichtspflicht endet beim Verlassen der Betreuungseinrichtung, entsprechend der gebuchten Zeiten.

Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzeitig abgeholt werden oder alleine nach Haus gehen. Mit Verlassen der Einrichtung erlischt die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

(4) Die Festlegung der Buchungszeit kann lediglich bis 30.09. des laufenden Schuljahres geändert werden.

Sonstige Änderungen sind zum nächsten 1. eines Monats möglich und werden bis zum 28. des laufenden Monats berücksichtigt.

Mehrbuchungen sind entsprechend freier Plätze möglich, ein Wechsel der Buchungszeiten, von 16.00 Uhr auf 15.30 Uhr, ist während des Schuljahres nicht möglich.

§7

Krankheit und Anzeigepflichten

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und sind schriftlich zu entschuldigen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfsG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfsG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist dann ausgeschlossen.

Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden

(3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

(5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, etc.) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal grundsätzlich nicht verabreicht. Eine entsprechende Einnahmeverpflichtung des Kindes kann nicht überwacht werden.

§8

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung von Buchungszeiten ist nur zum 31.12. und zum 30.04. des laufenden Betreuungsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes oder der Wechsel in einen Hort.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Vertrag endet mit dem Schuljahr.
- (4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,
 4. gegen die Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wurde.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

III. Sonstiges

§ 9

Haftung

- (1) Der Markt Markt Schwaben haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 10

Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen (Schul-) Leitung zu melden.

§ 11

Gebühren

- 1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§12
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben vom 01.09.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

7

Bauleitplanung:

Flächennutzungsplan -19. Änderung- für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien“; Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nrn. 4 und 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.02.2019, die lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2019 und die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2019 wird verwiesen

In der Sitzung am 19.02.2019 wurde dem Marktgemeinderat erläutert, dass das EBERwerk eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1411/4 und 1429 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1425/3, Gemarkung Markt Schwaben errichten möchte. Die Anlage dient dem Ziel die Energiewende im Landkreis Ebersberg voranzubringen.

Für die Planung und Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, weil die im Außenbereich liegenden Grundstücke im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind und das geplante Vorhaben dieser Darstellung widerspricht. Deshalb hat das EBERwerk die Aufstellung der beiden Bauleitpläne beantragt. Der Marktgemeinderat fasste in der Sitzung vom 19.02.2019 die Aufstellungsbeschlüsse für die vorgenannten Bauleitpläne.

Im Zuge der Überplanung des Gebiets ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt worden.

Die von dem als Planfertiger tätigen Ingenieurbüro Sing GmbH gefertigten Entwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplans und den aufzustellenden Bebauungsplan hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 07.05.2019 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum 05.06. bis 05.07.2019. In diesem Beteiligungsverfahren wurden von der Öffentlichkeit keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

Die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Zuge des vorgenannten Beteiligungsverfahrens eingegangen sind, erfolgte in der Sitzung des Marktgemeinderats am 15.10.2019. In dieser Sitzung fasste der Marktgemeinderat den Billigungs- und Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde

im Zeitraum 28.11.2019 bis 07.01.2020 durchgeführt. Zeitgleich erfolgte eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 30.12.2019
2. DB Kommunikationstechnik GmbH, Stellungnahme vom 02.12.2019
3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 11.12.2019
4. Landesbund für Vogelschutz –Kreisgruppe Ebersberg–, Stellungnahme vom 28.12.2019
5. Gemeinde Ottenhofen, Stellungnahme vom 18.12.2019
6. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 24.01.2020

Stellungnahmen, die im Folgenden nicht wörtlich zitiert sind, haben die Mitglieder des Marktgemeinderats zusammen mit der Einladung zur Sitzung erhalten. Dem Marktgemeinderat ist das Abwägungsmaterial bekannt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen ja nein

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ja nein

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 30.12.2019

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o. g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 03.07.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2019 behandelt.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den o. g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A) Aus baufachlicher und immissionsschutzfachlicher Sicht ergibt sich keine weitere Äußerung.

B) Aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Planung.

Wir verweisen auf die Bedenken in der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 88 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben der Bahnlinie“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Beschluss:

Der Hinweis auf die Stellungnahme, die die untere Naturschutzbehörde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 abgeben wird, wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans ist aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes vom 30.12.2019 nicht erforderlich.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

2. DB Kommunikationstechnik GmbH, Stellungnahme vom 02.12.2019

Das Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der beigegefügte Kabellageplan wurde vom Planfertiger gesichtet. Die angesprochenen Fernmeldekabel befinden sich auf Bahngrund und werden somit nicht von der Baumaßnahme für die Photovoltaikfreiflächenanlage tangiert. Aufträge für die Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG werden bei der DB Kommunikationstechnik, falls diese notwendig werden, beauftragt. Um die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel / Anlagen zu erhalten, wird der für die TK-Anlagen Verantwortliche der DB Netz AG hinzugezogen. Die örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik wird durchgeführt und dieser mindestens 7 Arbeitstage vorher und mit Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer beauftragt bzw. informiert. Die Einweisung wird protokolliert.

Falls Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel notwendig sind, werden die Arbeiten rechtzeitig beauftragt. Die Bestimmungen des Kabelmerkblatts und des Merkblatts der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft werden beachtet. Vor Baubeginn werden die Unterlagen von der bauausführenden Firma unterzeichnet und an die DB AG gesendet. Die Bauarbeiten werden erst mit der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung begonnen. Läuft die Gültigkeit der Betreiber Auskunft aus, wird diese erneut angefordert.

Die Unterlagen der DB Netz AG werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergereicht. Nach Abschluss der Arbeiten werden diese vernichtet. Falls im Gebiet wider Erwarten Kabel und Leitungen vorgefunden werden, die so nicht in den Plänen enthalten sind, wird die Netzplanung der DB AG sowie Vodafone informiert.

Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 11.12.2019

Das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 1:

Die Planungen des Planfeststellungsverfahrens
Netzergänzende Maßnahme (NeM) 07 Bf Markt Schwaben – Neubau Außenbahnsteig Gleis 5 und Auflassung BÜ km 22,109 ‚Haus‘ und km 0,985 ‚Feichten‘
werden in der Planung berücksichtigt. Der Wirtschaftsweg wird entlang des südöstlichen Randes des Geltungsbereichs als „möglicher Wirtschaftsweg“ eingeplant und nicht am Biotop verlaufen (Stand: Planungen Planfeststellungsverfahren). Dies ist aus den Planzeichnungen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 88) ersichtlich.

Zu Punkt 2:

Bei Umsetzung des Projektes werden die nötigen Vorkehrungen zur Begrenzung der Blendwirkung eingesetzt (z. B. hochabsorbierende Module). Falls es wider Erwarten zu Blendungen des Eisenbahnbetriebs kommen sollte, werden weitere Vorkehrungen getroffen, um eine Blendwirkung auszuschließen.

Zu Punkt 3:

Es wird während des Baus darauf geachtet, dass der Schienenverkehr und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu keiner Zeit gefährdet wird. Beim Einsatz von Baumaschinen wird darauf geachtet, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Ein Autokran kommt nur bei Aufstellung der Trafo-/Übergabestation zum Einsatz, das Vorgehen wird mit der DB Netz AG abgestimmt. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind zu jederzeit gewährleistet.

Zu Punkt 4:

Das Lichtraumprofil der Gleise wird nicht beeinträchtigt. Bepflanzungen werden so gewählt, dass keinerlei Beeinträchtigung für das Lichtraumprofil entsteht.

Zu Punkt 5:

Änderungen an Betriebsanlagen der Bahn werden nicht vorgenommen. Falls es außerplanmäßig zu Änderungen kommen sollte, werden die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die Deutsche Bahn AG beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

Zu Punkt 6:

Falls der Bahnübergang, sofern er für Bahnbetriebszwecke entbehrlich ist, in die Planungshoheit des Marktes übergehen soll, wird der Markt entsprechenden Antrag stellen.

Zu Punkt 7:

Die DB Netz AG wurde am Bauleitplanungsverfahren beteiligt.

Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

4. Landesbund für Vogelschutz –Kreisgruppe Ebersberg–, Stellungnahme vom 28.12.2019

Soweit Eingriffe in die Natur für erneuerbare Energien vertretbar sind, hat der LBV keine Einwände. Jedoch ist möglichst jede Verschlechterung der ökologischen Situation zu vermeiden. Da in dem geplanten Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bodenbrüter unmittelbar betroffen sind, ist dies speziell zu überprüfen.

Insbesondere durch eine sanfte Beweidung und artenreiche Eingrünung steigert sich in einer eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage die faunistische und floristische Artenvielfalt, was wir sehr begrüßen würden und ggf. in den Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden könnte.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz wird zur Kenntnis genommen. Es findet eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. An Stelle von intensiver Bewirtschaftung mit Ackerbau und Düngung entsteht eine extensive Wiese ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden. Die Ausgleichfläche sorgt ferner für eine Aufwertung des ökologischen Zustandes. Es fand bereits ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde Ebersberg statt, es liegen keine Hinweise zu Bodenbrütern vor.

Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

5. Gemeinde Ottenhofen, Stellungnahme vom 18.12.2019

Die Gemeinde Ottenhofen hat zu o.g. Beteiligungen folgende Einwendung:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und stimmt der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 für das Gebiet Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien nicht zu. Die Gemeinde Ottenhofen stimmt dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu und beantragt, dass für die Errichtung der Photovoltaikanlage ein Befreiungsverfahren von der WSG-V durchgeführt werden soll und in diesem Rahmen die Gemeinde zu beteiligen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Gemeinde Ottenhofen wird zur Kenntnis genommen.

Dem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim ist zu entnehmen, dass bauliche Anlagen grundsätzlich nicht verboten sind, wenn die Gründungssohle einen Abstand von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand haben. Der Grundwasserstand beträgt 10 m die Gründungssohle der Unterkonstruktion liegt bei ca. 2 m. Dies bedeutet, dass der Abstand der Gründungssohle und des Grundwasserstandes 8 m betragen. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gibt einen Hinweis darauf, dass ggf. Befreiungen von der WSG-V notwendig sind. Die Abstimmungen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München laufen bereits. Das Befreiungsverfahren hat keine Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplans. Dies ist ein separates Verfahren. Die Gemeinde Ottenhofen wird über den Ausgang der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München benachrichtigt.

Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

6. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 24.01.2020

Das Schreiben der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien zur Kenntnis.

Sie ist identisch mit der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr. 88 für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus zwischen den Bahnlinien“. Es wird auf die Abwägung und den Beschluss zu dieser Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist dazu keine weitere Behandlung erforderlich. Die aufgeführten Punkte werden im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

Beschluss:

1.

Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.

2.

Der Marktgemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien“. Der 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.01.2020 ist gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

3.

Die Verwaltung wird beauftragt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht haben, über das Ergebnis der Abwägung zu informieren und beim Landratsamt Ebersberg die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans zu beantragen.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

Hinweis: Herr Marktgemeinderat Bernd Romir hat aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen.

8

Bauleitplanung:

Bebauungsplan Nr. 82 für das „Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße“;
Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Satzungsbeschluss;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse:

Auf die lfd. Nr. 970 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 14.01.2014 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 02.12.2014 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 5 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.01.2015 (öffentlich), die lfd. Nr. 5 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.10.2017 (öffentlich), die lfd. Nr. 2 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 25.09.2018 (öffentlich), die lfd. Nr. 7 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.02.2019 (nichtöffentlich) und die lfd. Nr. 2 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 23.07.2019 (öffentlich) wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Betriebsverlegung des Betontransportwerks der Firma Schmitt Beton hat der Marktgemeinderat am 13.01.2015 einstimmig die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne für das neue Betriebsgelände in der Poinger Straße und für die Flächen in der Finsinger Straße gefasst. Die Gründe für die Einleitung der Verfahren können der Niederschrift über die Sitzung vom 13.01.2015 entnommen werden. Das Bauleitplanverfahren für das neue Betriebsgelände in der Poinger Straße ist im Jahr 2016 abgeschlossen und das Vorhaben umgesetzt worden.

Gemäß Aufstellungsbeschluss wird für die Grundstücke Finsinger Straße 8, 10 und 10 a (geplante Festsetzung: Sondergebiet Baustoffhandel) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i. S. d. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt.

Der vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München im Auftrag des Marktes gefertigte Bebauungsplanentwurf enthält u. a. Festsetzungen zur Sicherung des im Plangebiet vorhandenen Baustoffhandels sowie für mögliche Nachnutzungen für das Gelände, auf dem vor der Betriebsverlegung das Betonwerk betrieben worden war. Mit der Regierung von Oberbayern erfolgte sehr frühzeitig eine Abstimmung hinsichtlich der geplanten Festsetzung einer zulässigen Verkaufsfläche.

Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste der Marktgemeinderat einstimmig am 17.10.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 07. bis 21.12.2017. In diesem Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

In der Zeit vom 18.01. bis 20.02.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Marktgemeinderat hat am 25.09.2018 mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 25.09.2018 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 25.09.2018 wurde in der Zeit vom 22.11.2018 bis 10.01.2019 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Am 19.02.2019 beschloss der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung, dass dem Antrag der Grundstückseigentümerin, in einem Teilbereich des (bisherigen) Sondergebiets 2 Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber der in diesem Sondergebiet ansässigen Betriebe zuzulassen, entsprochen werden soll. Mit dem vorstehenden Beschluss wurde die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf zwei begrenzt; im Übrigen dürfen durch diese zusätzliche bauliche Nutzung keine lärmtechnischen Konflikte entstehen.

Den entsprechenden Nachweis hat die Grundstückseigentümerin in der Weise erbracht, dass in ihrem Auftrag ein neues Lärmschutzgutachten erstellt worden ist.

In der öffentlichen Sitzung am 23.07.2019 hat der Marktgemeinderat die Billigung des geänderten Entwurfs beschlossen.

Das vom Ing.-Büro Müller-BBM vorgelegte Gutachten vom 24.05.2019 war zusammen mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum 31.10. bis 02.12.2019. Im selben Zeitraum erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 02.12.2019
2. Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle München-, Stellungnahme vom 27.11.2019
3. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 14.01.2020
4. DB Kommunikationstechnik GmbH, Stellungnahme vom 25.11.2019
5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 20.11.2019

Stellungnahmen, die im Folgenden nicht wörtlich zitiert sind, haben die Mitglieder des Marktgemeinderates zusammen mit der Einladung zur Sitzung erhalten. Dem Marktgemeinderat ist das Abwägungsmaterial bekannt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen ja nein
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ja nein

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 02.12.2019

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o. g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 08.01.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.
Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.07.2019 behandelt und weitere Änderungen zur Planung beschlossen.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den o.g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Eine wesentliche Änderung ist die Bildung eines neuen Sondergebietes (SO 4). In diesem Bereich soll der Bau von maximal zwei Wohneinheiten für Betriebsangehörige der im Bereich des SO 2 ansässigen Betriebe zulässig sein.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Aus baufachlicher Sicht werden keine weiteren Anregungen oder Einwände geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Der unteren Immissionsschutzbehörde erschließt sich nicht, aus welchen Gründen ein faktisches Gewerbegebiet in vier Sondergebiete aufgeteilt wird und zwei Sondergebiete der ausschließlichen Wohnnutzung für Betriebsleiter bzw. Bereitschaftspersonal vorgesehen sind. Ob der Markt Markt Schwaben mit der Sondergebietsausweisung niedrigere Immissionsrichtwerte für die Bewohner des SO 4 als die eines Gewerbegebietes festsetzen will oder aber die eines Gewerbegebietes beibehält, geht aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht hervor.

Zu A Festsetzungen Nr. 3.2. Passiver Schallschutz, Wohngebäude im SO 4

Unter den 2. Absatz (.....sichergestellt wird.) sollte noch nachfolgender Satz eingefügt werden, da auch auf der nicht gekennzeichneten Nordfassade nachts bei Verwirklichung der Lärmschutzwand von 6,2 m Beurteilungspegel von 56 dB(A) auftreten. Laut DIN 18 005 ist bereits ab 45 dB(A) nachts ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

„Es wird empfohlen, auch an der nicht gekennzeichneten Fassadenseite für Schlaf- und Kinderzimmer Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.“

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße“ in Markt Schwaben keine Einwände.

Beschluss:

Die aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorgetragenen Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Zu den festgesetzten Baugebieten ist zu sagen, dass in einem Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden können. Im vorliegenden Fall wurden Sondergebiete festgesetzt, da zum einen die konkrete Art der gewerblichen Nutzung und zum anderen die genaue Lage der zugehörigen Wohnungen genauer definiert werden sollen. Es wird aus der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sowohl im SO 1 und 2 (Baustoffzentrum und weitere gewerbliche Nutzungen) als auch im SO 3 und 4 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) der geplante gewerbliche Charakter des Areals ersichtlich. Dies umso mehr, da die Festsetzung für das SO 3 und 4 die Formulierung für die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen des § 8 Baunutzungsverordnung (Gewerbegebiete) aufgreift. Klarstellend wird die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung in der Weise ergänzt, dass den Sondergebieten die Immissionswerte eines Gewerbegebiets zugeordnet werden.

Die Festsetzung Nr. A.3.2 wird entsprechend der Anregung des Landratsamtes ergänzt.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

2. Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle München- vom 27.11.2019

Das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Hinweise und Erläuterungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan steht den genannten Vorgaben der DB nicht entgegen. Die Hinweise sind gleichwohl auf Ebene der Baugenehmigung zu beachten. Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass geplante Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der angrenzenden Bahnstrecken mit dem Eisenbahn-Bundesamt bzw. der DB Netz AG abzustimmen sind.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

3. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 14.01.2020

Das Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen. Es liegen für den gegenständlichen Planbereich nach Kenntnis des Marktes keine offiziellen Planungen zum Projekt ABS 38 vor. Der Markt möchte mit der Überplanung des Gebiets im Rahmen seiner Planungshoheit vorankommen. Es ist in diesem Fall nicht vertretbar auf konkrete Planungen der Deutschen Bahn zu warten. Dies umso mehr, da nicht absehbar ist in welchem Zeitraum diese vorliegen werden bzw. wann sie planfestgestellt werden sollen. Die Annahme, dass das Grundstück der Deutschen Bahn (Fl.Nr. 338/131) Gegenstand des Geltungsbereichs sei, wird an dieser Stelle korrigiert. Das Grundstück ist aus den in der Stellungnahme genannten Gründen nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Somit ist eine Herausnahme nicht veranlasst. Hinsichtlich der weiteren in der Stellungnahme genannten Einschränkungen ist festzustellen, dass diese ohnehin gelten, soweit sie sich auf geltendes Recht beziehen. Deswegen wird eine vollumfängliche Übernahme dieser Hinweise in den Bebauungsplan als nicht erforderlich erachtet. Im Einzelfall erfolgen gleichwohl Klarstellungen durch Hinweis im Bebauungsplan, soweit der Markt dies für die Bauherren als hilfreich erachtet.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

4. DB Kommunikationstechnik GmbH, Stellungnahme vom 25.11.2019

Das Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Hinweise und Erläuterungen der DB Kommunikationstechnik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 20.11.2019

Das Schreiben des Staatlichen Bauamtes ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Bebauungsplanung nicht entgegen und sind überwiegend für die Ebene der Baugenehmigung relevant. Der Hinweis zu den Sichtdreiecken wird jedoch zum Anlass genommen die entsprechende Festsetzung zu konkretisieren.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.

2. Der Bebauungsplan Nr. 82 für das Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 28.01.2020 unter Berücksichtigung der beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung beschlossen.

3. Den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 28.01.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

Hinweis: Herr Marktgemeinderat Heinrich Schmitt hat aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung teilgenommen

9

Bauleitplanung:

Bebauungsplan Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße“; Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Satzungsbeschluss;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf die lfd. Nr. 3

der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.01.2018, die lfd. Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 13.03.2018, die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.04.2019, die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.09.2019 und die lfd. Nr. 9 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.12.2019 wird verwiesen.

Nach Durchführung eines Wettbewerbs für das geplante kommunale Schulzentrum im Jahr 2017 hat der Marktgemeinderat am 23.01.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt wird, gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen im Wesentlichen die Flächen für das Schulgebäude einschl. Sporthalle und die notwendigen Freiflächen (auch Sportfreiflächen) festgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgt mit dem Bebauungsplan eine planungsrechtliche Sicherung der Maria-Hilf-Kapelle und des Kindergartens Altes Schulhaus.

Die Gründe für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens sowie die Auflistung der städtebaulichen Ziele, die mit dem Bebauungsplan verfolgt werden, können der Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2018 und dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen neben dem Baugrundstück die Rektor-Biermaier-Straße, der Gerstlacherweg sowie Teile der Schulgasse, des Habererwegs und der Neusatzer Straße.

Nach § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch war eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zeitgleich wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt; ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung des Marktes gegeben. Der Marktgemeinderat fasste in der Sitzung am 17.09.2019 die Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen, die Anregungen und/oder Hinweise zur Planung beinhalteten. Weiter beschloss er die Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfs. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum 02.10. bis 05.11.2019. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Marktgemeinderat hat am 10.12.2019 die Abwägungsbeschlüsse gefasst und zudem mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 10.12.2019 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans (Fassung vom 10.12.2019) wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 10.01.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig ist die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Im Zuge des vorstehenden Auslegungs-/Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen, die Anregungen oder Hinweise enthalten, von den folgenden Stellen eingegangen:

1. Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 13.01.2020
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 19.12.2019
3. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 15.01.2020
4. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, Stellungnahme vom 03.01.2020

Im Rahmen der oben genannten Sitzung am 10.12.2019 beschloss der Marktgemeinderat neben anderem, dass die Festsetzungen zur Grünordnung so zu fassen sind, dass zwingend einheimische Pflanzen im Plangebiet zu verwenden sind. Der Beschluss wurde gefasst aufgrund einer Anregung eines Mitglieds des Marktgemeinderats. Von dieser Anregung erhielt die Bauverwaltung erst am Tag der Sitzung Kenntnis, so dass eine fachtechnische Prüfung vor der Sitzung nicht erfolgen konnte.

Das mit der Planung der Freianlagen beauftragte Landschaftsarchitekturbüro Michellerundschalk hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Forderung nach ausschließlich einheimischen Pflanzenarten voraussichtlich zu Problemen führen wird.

Bevor die Abstimmung über die nachstehenden Abwägungsbeschlüsse erfolgt, wird aus der Mitte des Marktgemeinderats der folgende

Antrag gestellt:

Die Festsetzung A.6.6 wird in der Weise geändert, dass 60 – 80 % der zu pflanzenden Bäume und Sträucher einheimischen Arten zuzuordnen sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	4
Gegen den Beschlussvorschlag:	15

Damit ist der vorstehende Antrag abgelehnt.

Im Anschluss wird aus der Mitte des Marktgemeinderats der Antrag gestellt darüber abzustimmen, die Festsetzung A.6.6 in der Weise zu ändern, dass einheimische Pflanzenarten, soweit möglich zu verwenden sind.

Beschluss:

Satz 1 der Festsetzung A.6.6 wird in der Weise geändert, dass zwischen den Worten „heimische“ und „und“ die Worte „soweit möglich“ eingefügt werden.

Satz 3 der Festsetzung A.6.6 wird in der Weise geändert, dass streichen nach dem Wort „Bäume“ die Worte „soweit möglich“ eingefügt werden.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	1

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 13.01.2020

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o. g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 07.11.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.12.2019 behandelt.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den o.g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Die Begründung wurde um den Hinweis ergänzt, dass die Überschreitungen, die sich aufgrund des Breitensports ergeben, durch organisatorische Maßnahmen zu reduzieren

seien. Für einen Leser, der mit der Materie nicht so vertraut ist könnte der Eindruck entstehen, dass während der Breitensportnutzung kein Bedürfnis nach Schutz an Realschule und Kita besteht. Die letzten zwei Sätze der Nr. 12. Immissionsschutz sollten daher konkreter und eindeutiger formuliert werden.

Zum einen sollte auf eine Überschreitung an Realschule und Kindertagesstätte von bis zu 8 dB hingewiesen werden und zum anderen sollte klargestellt werden, dass sicherzustellen ist, dass während des Kindertagesstätten- und Schulbetriebes kein Breitensport stattfindet oder aber dass anderweitige organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Marktgemeinde wird gebeten, in der Begründung o.g. Klarstellung vorzunehmen.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich keine weitere Äußerung.

Beschluss:

Dem Vorschlag des Landratsamtes Ebersberg -Sachgebiet Immissionsschutz- wird gefolgt. Die Begründung wird unter Ziffer 12 redaktionell angepasst, damit klargestellt ist, dass während des Kindertagesstätten- und Schulbetriebs kein Breitensport erfolgt bzw. anderweitige organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 19.12.2019

Was die wasserwirtschaftlichen Belange betrifft, gibt es bei der Planfassung vom 10.12.2019 keine Änderungen gegenüber der Planfassung vom 17.09.2019. Wir verweisen nochmals auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2019. Wir begrüßen, dass von Seiten der Marktgemeinde bereits ein Vorkonzept zur Niederschlagswasserbeseitigung erarbeitet wurde. Auch begrüßen wir die geplante Dachbegrünung.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Starkniederschläge, die u.a. den Landkreis Ebersberg getroffen haben, und insbesondere auch wegen der geomorphologischen Lage des Plangebiets in der Altrissmoräne, machen wir nochmals auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge aufmerksam und raten der Gemeinde, zusätzliche Festsetzungen zum Objektschutz in die Satzung aufzunehmen, um das Eindringen von Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen zu verhindern.

Beschluss:

Die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes genannten Belange sind im Rahmen dieses Verfahrens und der Hochbau- und Freianlagenplanung ausreichend gewürdigt worden. Eine Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt nicht, die textlichen Hinweise sowie die Aussagen in der Begründung werden als ausreichend angesehen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich zwar um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan, jedoch ist der Markt Eigentümer des Grundstücks, Vorhabenträger und Betreiber der geplanten Schule. Zudem ist die Hochbau- und Freianlagenplanung bereits in einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium und die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung usw. sind berücksichtigt worden. Es besteht in diesem Fall also nicht die Gefahr, dass der Bebauungsplan erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird und eine

Nichtberücksichtigung der Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung oder den Objektschutz befürchtet werden muss, sofern der Bebauungsplan hierzu keine Festsetzungen enthält. Die Projektierung der Objektmaßnahme erfolgt durch einen erfahrenen Planerstab mit ausgewiesener Expertise. Es ist demgemäß von einer fach- und sachkundigen Projektabwicklung auszugehen, die den spezifischen Anforderungen gerecht wird.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	1

3. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 15.01.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Planungen werden aufgrund der dargelegten Zwänge hingenommen. Die Verschiebung der Sporthalle nach Süden wird positiv gesehen. Die Baugrenze sollte jedoch zur Sicherheit ebenfalls nach Süden verschoben werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind mit dem Hinweis auf Art. 8 auf S. 26 ausreichend berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die grundsätzliche Akzeptanz der Planung seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verschiebung der Baugrenze im Bereich Turnhalle nach Süden „zur Sicherheit“, wie vom Landesamt für Denkmalpflege angeregt, ist nicht erforderlich:

Die Objektplanung Hochbau ist mittlerweile weit fortgeschritten. Auf Grundlage der vom Marktgemeinderat gebilligten Entwurfsplanung wird die Baugenehmigungsplanung zeitnah erstellt werden. Die lagemäßige Anordnung des Bauteils „Turnhalle“ entspricht der betreffenden Darstellung in der Bauleitplanung (grau hinterlegte Fläche) und weicht deutlich hinter die Baugrenze zurück.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	2

**4. Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, Stellungnahme vom
03.01.2020**

Der LBV hält seine bisher abgegebene Stellungnahme und Ergänzung aufrecht und hat keine weiteren Bedenken oder Einwände.

Beschluss:

Der Hinweis auf die beiden Stellungnahmen vom 19.07. und 18.10.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Landesbundes für Vogelschutz wurden ausreichend gewürdigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 17.09. und 10.12.2019, die weiterhin Bestand haben, wird verwiesen.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	2

Beschluss:

1.
Der Marktgemeinderat nimmt von der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2.
Satz 1 der Festsetzung A.6.6 wird in der Weise geändert, dass zwischen den Worten „heimische“ und „und“ die Worte „soweit möglich“ eingefügt werden.
Satz 3 der Festsetzung A.6.6 wird in der Weise geändert, dass nach dem Wort „Bäume“ die Worte „soweit möglich“ eingefügt werden.
3.
Der Bebauungsplan Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße“ einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 28.01.2020 als Satzung beschlossen.
4.
Den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
5.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 28.01.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 2

10

Ausschreibung der Jahresrahmenverträge Wasser – Abwasser – Straße für zwei Jahre;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse:

Auf die lfd. Nr. 2 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.06.2017 und auf die nichtöffentliche Sitzung des MGR vom 17.10.2017 wird verwiesen.

Die bestehenden Jahresrahmenverträge für Kleinaufträge für Arbeiten an den Gemeinde eigenen Wasser und Abwasserleitungen sind am 01.11.2019 ausgelaufen. Diese stehen nun, für weitere zwei Jahre, zur erneuten Ausschreibung an. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, auch Straßenbauarbeiten auf gleiche Weise auszuschreiben, um kleinere Reparaturen von Straßenschäden schnell und effektiv durchführen zu können. Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten aufgeteilt in drei Lose gemeinsam auszuschreiben, um die Möglichkeit zu schaffen, die Lose einzeln zu vergeben. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Leistungsbeschreibung empfiehlt die Verwaltung, das Ingenieurbüro Behringer, Mühldorf am Inn, zur Mithilfe zu beauftragen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: 300.000 €/a

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2020 - 2022 eingeplant:

<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,	150.000 €/a	bei Haushaltsstelle:	70000.953600
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,	100.000 €/a	bei Haushaltsstelle	81510.953200
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,	50.000 €/a	bei Haushaltsstelle:	63000.951000

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: €
bei HHSt:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen ja nein
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ja nein

1. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Jahresrahmenverträge für Kleinaufträge für die Entwässerungs- und Wasserleitungen sowie zusätzlich für kleinere Straßenbauarbeiten für die Dauer von zwei Jahren auszuschreiben.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

2. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen das Ingenieurbüro Behringer, Mühldorf am Inn, zur Mithilfe zu beauftragt.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

11

Informationen und Anfragen

Herr Erster Bürgermeister Georg Hohmann informiert die anwesenden Marktgemeinderäte, dass vom Brandschaden in der Mittelschule mindestens 50.000 € bis 100.000 € der entstandenen Kosten auf dem Markt hängen bleiben werden. Vom Gebäudemanagement sind derzeit bis zu 3 Mitarbeiter nur mit dem Brand Thema beschäftigt.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergeht die Bitte an die Verwaltung die Halteverbotsschilder im Schweigerweg zu überprüfen.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird die Anfrage gestellt, wie es am Wertstoffhof hinsichtlich gewünschter Bargeldzahlung umgegangen werden kann. Die Verwaltung informiert, dass es keine Übergangslösungen gibt. Nur in Ausnahmefällen (EC-Karte geht nicht, oder vergessen), wird Bargeld angenommen.

Die Verwaltung und Erster Bürgermeister Georg Hohmann informieren, dass am 31.03.2020 die letzte Marktgemeinderatssitzung stattfinden wird. Hier werden alle ausscheidenden MarktgemeinderätInnen, sowie 2. Bürgermeister Albert Hones und 3. Bürgermeister Dr. Joachim Weikel verabschiedet.

Die offizielle Verabschiedung des Ersten Bürgermeisters findet am 29. April 2020 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr im Unterbräusaal statt. Intern wird es eine Verabschiedung am 28. April 2020 für die Mitarbeiter ab 17:00 Uhr geben.
Amtsübergabe ist am 04. Mai 2020 um 8:00 Uhr im Sitzungssaal.

An die Verwaltung ergeht die Bitte um Prüfung, ob es möglich ist, die Beleuchtung vom Schloss und Rathaus ab 23:00 Uhr abzdrehen, oder ggf. mit Bewegungsmeldern auszustatten. Gebäudemanager Joachim Fischer informiert, dass hier bereits nach einer optimalen Lösungen gesucht wird.